



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. März 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2020.WEU.117
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Wald und Naturgefahren: Rahmenkredit Schutzwaldpflege 2022-2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Bezug zu politischen Vorstössen	3
3.3	Grundzüge der Vorlage.....	3
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	4
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	4
5.1	Mitfinanzierung durch den Bund	4
5.2	Kosten und Finanzierung	4
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	5
8.	Antrag	5
9.	Finanzreferendum	5

1. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Rahmenkredit für die Schutzwaldpflege in den Jahren 2022 bis 2024 genehmigt. Der Kanton richtet Beiträge bis zu diesem maximalen Betrag an die Trägerschaften aus, welche die Pflegemassnahmen durchführen. Der Rahmenkredit wird durch jährliche Ausführungsbeschlüsse abgelöst.

Das Amt für Wald und Naturgefahren AWN geht in seiner Sachplanung davon aus, dass insgesamt 4'700 Hektaren Wald zu pflegen sind, um die Schutzfunktion nachhaltig sicherzustellen. Basierend auf den durchschnittlichen Massnahmenkosten werden dazu für die Jahre 2022 – 2024 voraussichtlich Beiträge im Umfang von CHF 29.8 Mio. benötigt. Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung mit den im Finanzplan eingestellten Mitteln im Umfang von CHF 6.3 Mio., der Bund beteiligt sich im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung Wald 2020 – 2024 und seiner Vorgaben mit einem Beitrag von CHF 18.9 Mio. Es besteht aktuell eine Finanzierungslücke von CHF 4.6 Mio. Der Kanton Bern strebt zur Schliessung dieser

Lücke eine Erhöhung der NFA-Programmvereinbarung Wald mit dem Bund an. Durch die Erhöhung der Programmvereinbarung würde sich der Bund an den Kosten für zusätzlich geplante, aber noch nicht vereinbarte Leistungen von weiteren maximal CHF 4.6 Mio. beteiligen. Mit diesem Beschluss werden somit Beiträge an die Schutzwaldpflege im Umfang von brutto CHF 29.8 Mio. genehmigt, davon CHF 4.6 Mio. unter Vorbehalt der Mittelerhöhung durch den Bund.

Mit Beiträgen an die Schutzwaldpflege werden Gemeinden und Anlagebetreiber als sicherheitsverantwortliche Stellen unterstützt, um den Schutz von Siedlungen und Infrastruktur mit intakten Schutzwäldern bedarfsgerecht zu gewährleisten.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0); Art. 20, 35, 36 und 37
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01); Art. 38 und 40
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich Schutzwald 2020-2024
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11); Art. 9, 28, 32, 35 bis 37
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111); Art. 13, 43 und 45
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0); Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1); Art. 149 und 152

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Schutzwälder sind ein zentrales Element zum Schutz vor Naturgefahren. Sie schützen Gebäude, Verkehrswege und Anlagen vor Lawinen, Steinschlägen, Hangmuren und Rutschungen. So schützt der Wald im Kanton Bern unmittelbar ca. 14'000 Wohnhäuser und damit ca. 48'000 Bewohner sowie rund 2'500 Kilometer Strassen und 126 Kilometer Bahnlinien vor Naturgefahren. Er leistet weiter einen Beitrag zum Hochwasserschutz.

Damit der Wald seine Schutzfunktion dauerhaft erfüllen kann, braucht es in den meisten Fällen waldbauliche Massnahmen zur Pflege und Verjüngung. Die Bewirtschaftung der Wälder ist Sache ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer (KWaG Art. 8 Abs. 1). Die Verantwortung für den Schutz vor Naturereignissen, die das Siedlungsgebiet oder Anlagen bedrohen und die Sicherheit gefährden, obliegt den Gemeinden bzw. den Anlagebetreibern (KWaG Art. 28 bis 31). Sie sorgen dafür, dass die nötigen forstlichen Massnahmen rechtzeitig angeordnet und ausgeführt werden. Kanton und Bund unterstützen die Massnahmen der Waldwirtschaft finanziell, soweit sie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Die Unterstützung ist erforderlich, weil die Holzerlöse allein die anspruchsvolle Pflege und Verjüngung der oftmals steilen und schwer zugänglichen Schutzwälder nicht mehr zu finanzieren vermögen. Der Bund verpflichtet die Kantone, eine minimale Pflege sicherzustellen, wo die Schutzfunktion dies erfordert (WaG Art. 20 Abs. 5). Er gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen, die für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind (WaG Art. 37). Die Kantone legen den Umfang der Leistungen fest und sorgen für den Vollzug. Die Umsetzung im Kanton Bern erfolgte bisher mit Einzelprojekten, die im Rahmen der Ausgabenkompetenzen

pro Gesuch genehmigt wurden. Der Umfang der Beiträge belief sich in der letzten Programmperiode (2016 bis 2019) im Durchschnitt auf jährlich brutto CHF 6.8 Mio.

3.2 Bezug zu politischen Vorstössen

Der Grosse Rat hat am 8. September 2020 den Punkt 2 der Motion 126-2020 Abplanalp (2020.RRGR.177) angenommen (144 Ja, 0 Nein 0 Enthaltungen), welcher die Sicherstellung der finanziellen Mittel für die Ausführung der ordentlichen Schutzwaldpflege verlangt. Diese Forderung wird mit dem vorliegenden Rahmenkredit erfüllt.

3.3 Grundzüge der Vorlage

Schutzwaldpflegeprojekte werden gestützt auf detaillierte Grundlagen des Bundes und des Kantons im Auftrag der Waldbesitzer und der Sicherheitsverantwortlichen Stellen (SiV) durch die Revierförster geplant. Sie werden dabei durch die Waldabteilungen beraten, welche die Projekte prüfen und genehmigen. Die Beiträge werden gestützt auf ein System differenzierter Pauschalen pro Projekt festgelegt und nach Ausführung ausgerichtet. Die Pauschalansätze berücksichtigen die Art der Massnahmen (Kosten) sowie im Objektschutzwald gegen Lawinen und Steinschlag zusätzlich die Höhe des Schadenpotentials (Nutzen). Für besondere Verhältnisse und Massnahmen wie z.B. das Errichten von Dreibeinböcken oder die Wildschadenverhütung werden pauschale Zuschläge gewährt. Je nach Situation resultieren im Normalfall Beiträge in der Grössenordnung von CHF 1'000 bis 20'000 pro Hektare. Dieser Vollzug ist bewährt und soll unverändert fortgesetzt werden. Mit der vorliegenden Vorlage soll das Schutzwaldpflegeprogramm für den Zeitraum 2022 bis 2024 politisch beschlossen und mit einem Rahmenkredit bewilligt werden. Damit entfällt die Ausgabenbewilligung im Einzelfall, und die Planung des Amtes und der Abteilungen wird verbessert.

Die jährlich zu pflegende Schutzwaldfläche wird im Vergleich zu den Jahren 2020 und 2021 gegenüber der bisherigen Planung erhöht. Die Gesamtfläche ergibt sich aus dem waldbaulichen Handlungsbedarf, welcher durch die Waldabteilungen 2020 neu beurteilt wurde. In den Jahren 2022 - 2024 sollen insgesamt 4'700 Hektaren gepflegt oder verjüngt werden, damit keine untragbaren Massnahmendefizite und Lücken bezüglich der Schutzleistung der Wälder für die Zukunft entstehen. Mit der aktuellen Programmvereinbarung sind mit dem Bund für den gleichen Zeitraum 3780 Hektaren vereinbart. Die Erhöhung beläuft sich damit auf 920 Hektare oder 24 % bezogen auf die Periode des Rahmenkredites. Sie ergibt sich aus dem aktualisierten Bedarf. Zudem wurde im Jahr 2020 die mit dem Bund vereinbarte Pflegefläche nicht erreicht, was nach aktueller Planung auch 2021 der Fall sein wird. Grund ist die Forstschutzsituation. Die Schutzwälder müssen aktuell mit höchster Priorität gegen die Ausbreitung von Borkenkäferschäden geschützt werden, um aufwändige Pflanzungen und Verbauungen vermeiden zu können. Entsprechend musste die ordentliche Schutzwaldpflege leicht gedrosselt werden. Es besteht somit auch ein Nachholbedarf zur Erfüllung der Programmvereinbarung. Das AWN geht davon aus, dass mit der Erhöhung der Finanzmittel im Rahmenkredit und dem erwarteten Rückgang des Borkenkäferbefalls die aktualisierten Schutzwaldpflegeziele bis 2024 erreicht werden. Das AWN plant mit Blick auf die nächste Programmperiode, die Situation der Schutzwälder zu überprüfen und die Planung mit externer Unterstützung (BFH-HAFL) zu aktualisieren.

Der vorliegende Rahmenkredit umfasst die Beiträge an die Trägerschaften für Schutzwaldpflegemassnahmen der Jahre 2022 bis 2024, mit einem Nettoaufwand von CHF 6.3 Mio. Dieser Betrag umfasst die nachfolgenden Massnahmen (Tab. 1). Die Angaben basieren auf Bedarfserhebungen bei den Abteilungen und Revieren, die anhand von Erfahrungswerten und bestehenden Grundlagen überprüft wurden. Die tatsächlichen Anteile der Massnahmen können von den Planwerten abweichen.

Massnahmen	Menge		Bruttobeitrag Kanton	
Pflege im Objektschutzwald	ha	2'700	CHF	24'200'000
Minimale Pflege an Gerinneabhängungen	ha	600	CHF	1'100'000
Jungwaldpflege im Gerinneschutzwald	ha	550	CHF	2'800'000
Seilkranseinsatz im Schutzwald	ha	850	CHF	1'700'000
Total	ha	4'700	CHF	29'800'000

Tabelle 1: Massnahmenplanung für den Rahmenkredit Schutzwald

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der vorliegende Rahmenkredit sichert die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion gemäss kantonalem Richtplanblatt C12, Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion, beschlossen durch den Regierungsrat am 20. November 2019 (RRB1246/2019). Angesichts der steigenden Sicherheitsbedürfnisse und der Zunahme der Risiken (Klimaveränderung) leistet die Schutzwaldwaldpflege einen wichtigen Beitrag, um die Sicherheit von Siedlungen und Infrastruktur im Kanton Bern auch in Zukunft zu gewährleisten.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Mitfinanzierung durch den Bund

Der Bundesbeitrag richtet sich nach den Bestimmungen der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Der Bund beteiligt sich dabei mit pauschal CHF 5'000 pro Hektare an den Kosten der Schutzwaldpflege für Flächen, die in der NFA-Programmvereinbarung Wald zwischen Bund und Kanton vereinbart sind. Für den Kanton Bern sind dies aktuell jährlich 1'260 Hektaren. Mit der im Rahmenkredit berücksichtigten Sachplanung werden über die Zeitdauer des Rahmenkredites weitere ca. 920 Hektaren gepflegt, welche mit dem Bund noch nicht vereinbart sind. Eine Anpassung des Flächenziels in der Programmvereinbarung wird im Rahmen von Nachverhandlungen mit dem Bund angestrebt. Tritt der Bund auf die Nachverhandlungen ein, so resultieren für die Jahre 2022 – 2024 bis zu CHF 4.6 Mio. zusätzliche Bundesbeiträge.

5.2 Kosten und Finanzierung

Der vorliegende Beschluss bezieht sich auf den Brutorahmenkredit von CHF 29.8 Mio. Er löst Beiträge von brutto CHF 25.2 Mio. aus. Weitere Bruttobeiträge von CHF 4.6 Mio. werden unter Vorbehalt der Mitelerhöhung in der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton genehmigt. Der definitive Bruttobetrag des Rahmenkredites ergibt sich somit aus der effektiven Erhöhung der Programmvereinbarung durch den Bund als Resultat der Nachverhandlungen. Die Nettokosten für den Kanton belaufen sich auf CHF 6.3 Mio. gemäss nachfolgender Herleitung.

Brutorahmenkredit unter Vorbehalt der Mitfinanzierung Bund	CHF	29'800'000
Abzüglich noch nicht zugesicherte Bundesbeiträge	CHF	- 4'600'000
Brutorahmenkredit gesichert	CHF	25'200'000

Abzüglich zugesicherte Bundesbeiträge aus Programmvereinbarung	CHF	-	18'900'000
Massgebliche Kreditsumme Kantonsbeiträge netto	CHF		6'300'000

Tabelle 2: Herleitung der massgebenden Kreditsumme

Im Finanzplan 2022 bis 2024 sind Kantonsbeiträge für die geplante Schutzwaldpflege im Umfang von netto CHF 6.3 Mio. enthalten. Der vorliegende Beschluss führt somit zu keinem Nettomehrbedarf für die Jahre 2022 bis 2024.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind gemäss Artikel 28 und Artikel 30 des Kantonalen Waldgesetzes verantwortlich für den Schutz vor Naturereignissen, die das Siedlungsgebiet bedrohen und die Sicherheit ihrer Bevölkerung gefährden. Die Kosten der Schutzwaldpflege werden durch die sicherheitsverantwortlichen Stellen als Leistungsbesteller, die Waldbesitzer durch Holzerlöse und den Kanton durch Beiträge finanziert. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit werden die maximal möglichen Beiträge von Bund und Kanton festgelegt. Damit werden die Gemeinden bei ihrer Aufgabe für den Schutz vor Naturgefahren zu sorgen, finanziell unterstützt.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

In Zukunft dürften die Risiken für den Schutzwald und der Bedarf nach Schutz steigen: Die Klimaveränderung erhöht die Risiken für biotische (z. B. Käfer) und abiotische Schäden (z. B. Trockenheit, Feuer) im Wald. Die Siedlungen wachsen weiter, die Infrastrukturen werden ausgebaut, besser vernetzt und stärker genutzt, so dass die Auswirkungen von Naturereignissen noch zunehmen. Ein intakter Schutzwald leistet heute und insbesondere auch in Zukunft einen bedeutenden Beitrag zum Schutz von Mensch und Infrastruktur.

Für die Pflege des Schutzwaldes sind professionelle Forstbetriebe bei der Planung und Organisation sowie spezialisierte Unternehmer bei der Ausführung der Massnahmen gefragt. Sie leisten einen Beitrag zum Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsorten, insbesondere auch in strukturschwachen Randregionen.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

9. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.